

## **Allgemeinverfügung**

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Rhein-Kreis Neuss vom 01.10.2025

Die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende Allgemeinverfügung:

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.10.2025 zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss wird dahingehend abgeändert, dass in Ziffer 5 Satz 1, 2 und 3 das Datum „01.10.2026“ ersetzt wird durch „01.10.2031“. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.10.2025 unverändert.
2. Sofortige Vollziehbarkeit  
Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung wird angeordnet.

### **Gründe**

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ist die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss die hierfür zuständige Naturschutzbehörde.

Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss.

**Zu Nr. 1:** In der Sitzung des Kreisausschusses am 10.09.2025 wurde der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Rhein-Kreis Neuss für die Dauer von zunächst einem Jahr beschlossen.

Es wurde die Möglichkeit der Verlängerung eingeräumt, soweit sich die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bestätigt.

Seitens einer Igelhilfe wurde gemeldet, dass sich die Verletzungsausprägungen bei Igeln seit dem Erlass der Allgemeinverfügung verbessert haben. Aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung für weitere fünf Jahre zu verlängern, um weitere belastbarere Daten zu erhalten.

**Zu Nr. 2:** Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für den Europäischen Igel und andere wildlebenden Tiere bestünden.

Daraus begründet sich das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, dem gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Personen, die Mähroboter nutzen, abgewogen. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und weitere wildlebende Tiere sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel und weitere wildlebende Tiere überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Grevenbroich, den XX.XX.XXXX  
Rhein-Kreis Neuss  
Die Landrätin